



Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Stemmen

Satzung

Über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Stemmen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v. H. |

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 420 v. H. |
|--------------------------|-----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 für das Haushaltsjahr 2023 in Kraft.

Stemmen, den 07.12.2022

Gemeinde Stemmen

gez. Trau
Bürgermeister

(L.S.)

Festsetzung der öffentlichen Abgaben für 2023 in der Gemeinde Stemmen

Abgaben können durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern bzw. Abgaben, bei denen sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber dem letzten Bescheid nicht geändert haben.

Hundesteuer

Die Hundesteuersätze haben sich gegenüber 2022 nicht geändert. Gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes wird die Hundesteuer für das Jahr 2023 nach dem zuletzt erteilten Steuerbescheid festgesetzt.

Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung haben sich gegenüber 2022 nicht geändert. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2023 wird nach dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzt.

Fälligkeit der Abgaben

Die Vierteljahresbeträge der Abgaben sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Steuer-/Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der jährlichen Zahlung Gebrauch gemacht haben, wird der Betrag am 01.07. fällig.

Mit der Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung tritt für Steuer-/Abgabepflichtige die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuer-/Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei Änderung der Grundlagen für die Abgabefestsetzung werden Änderungsbescheide erteilt.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung, Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, zu richten.

Stemmen, den 06.01.2023

Reinhard Trau
Bürgermeister

Ausgehängt am:

Abgenommen am: